



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Klaus Adelt SPD**  
vom 06.05.2021

### **Fragen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus III: Testpflicht und Impfen**

Aufgrund des seit Monaten andauernden Ausnahmezustandes im Schulbetrieb in Stadt- und Landkreis Hof sind Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern besonders gefordert. Vor allem die Eltern schulpflichtiger Kinder machen sich Sorgen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wieso gibt es hinsichtlich der Testpflicht an Schulen keinen Ermessensspielraum, der es z. B. medizinischem Fachpersonal ermöglicht, die eigenen schulpflichtigen Kinder vor der Schule selbst zu testen? ..... 2
- 1.2 Warum wird den Eltern nicht das nötige Vertrauen entgegengebracht, die Schnelltests am Morgen vor der Schule zu Hause durchführen zu lassen? ..... 2
- 2.1 Warum sind im Bereich der Unternehmen und Betriebe Corona-Tests freiwillig und in der Schule verpflichtend? ..... 3
- 2.2 Hält die Staatsregierung diese Unterscheidung für gerecht? ..... 3
3. Wie steht die Staatsregierung zu sog. Impfingen um Kinder, also von Eltern schulpflichtiger Kinder, Jugendlichen und Lehrerinnen und Lehrern? ..... 4
4. Wenn die Kinder für den Präsenzunterricht in der Schule getestet werden, heißt das, dass bei negativem Ergebnis keine Masken getragen werden müssen? ..... 4
- 5.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass Studienreferendare Schwierigkeiten haben, sich gemäß Impfpriorisierung impfen zu lassen, weil sie für zu kurze Zeit am jeweiligen Ort ihrer Einsatzschule wohnen und deshalb nur am Studien- oder Heimatort geimpft werden können? ..... 4
- 5.2 Falls ja, wie viele Studienreferendare sind bayernweit derzeit nicht am Heimat- oder Studienort im Einsatz? ..... 4
- 5.3 Wird diesbezüglich an einer Lösung gearbeitet (bitte unter genauer Angabe der Lösung)? ..... 4
6. Bis wann ist damit zu rechnen, dass alle impfwilligen Lehrerinnen und Lehrer durchgeimpft sein werden? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 02.06.2021

## 1.1 Wieso gibt es hinsichtlich der Testpflicht an Schulen keinen Ermessensspielraum, der es z. B. medizinischem Fachpersonal ermöglicht, die eigenen schulpflichtigen Kinder vor der Schule selbst zu testen?

Nach Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGp) gilt gemäß § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), dass nur Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung teilnehmen dürfen, die entweder zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder PoC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Schülerinnen und Schüler, die keinen Testnachweis erbringen können oder wollen, sind zur Teilnahme an den Angeboten des Distanzunterrichts berechtigt und auch verpflichtet (vgl. hierzu ausführlich den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.04.2021, Az. 20 NE 21.926; abrufbar unter [https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20\\_ne\\_21.926\\_anonymisiert.pdf](https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20_ne_21.926_anonymisiert.pdf)).

Der Nachweis eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 kann auch auf Grundlage eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltests erfolgen, der auf eigene Veranlassung bei medizinisch geschultem Personal außerhalb der Schule durchgeführt wurde (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 Alt. 1 der 12. BayIfSMV). Entsprechende Testnachweise können insbesondere die nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) definierten Leistungserbringer ausstellen. Hiernach sind Leistungserbringer unter anderem die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren sowie Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren. Der öffentliche Gesundheitsdienst sowie die von ihm betriebenen Testzentren können zudem Dritte als Leistungserbringer beauftragen; dies können z. B. Ärzte, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen und weitere Anbieter sein, die eine ordnungsgemäße Durchführung, insbesondere nach einer Schulung nach § 12 Abs. 4 TestV, garantieren.

Im Rahmen des § 18 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV ist daher grundsätzlich ein solcher Leistungserbringer aufzusuchen, falls die Möglichkeit der Selbsttests in den Schulen nicht genutzt werden möchte. Fällt ein Elternteil persönlich unter die in § 6 Abs. 1 TestV genannten Leistungserbringer, so kann dieser den Test auch zu Hause durchführen und entsprechend bescheinigen. Diese Möglichkeit steht insbesondere den Elternteilen offen, die als Ärzte oder Apotheker tätig sind. Hilfspersonen, die für die Leistungserbringer tätig sind, können einen solchen Nachweis dagegen nicht ausstellen. Als weitere Leistungserbringer beauftragte Dritte (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 TestV) können ihre Beauftragung darüber hinaus beispielsweise durch die Korrespondenz mit dem jeweiligen Gesundheitsamt nachweisen.

## 1.2 Warum wird den Eltern nicht das nötige Vertrauen entgegengebracht, die Schnelltests am Morgen vor der Schule zu Hause durchführen zu lassen?

Die Staatsregierung hat nach sorgfältiger Abwägung entschieden, dass die Selbsttests für Schülerinnen und Schüler in der Schule erfolgen sollen, um die Sicherheit zu erhöhen. Das damit erreichte Mehr an Sicherheit und Verlässlichkeit ist im Interesse aller Beteiligten und eröffnet zudem eine Perspektive für mehr Präsenzunterricht in Gebieten mit hoher Inzidenz. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt in seinem bereits genannten Beschluss vom 12.04.2021 aus, dass die häusliche Testung – bei jüngeren Kindern durch Anleitung der Eltern – schon deshalb kein gleich effektives, milderer Mittel sei, weil sie nicht wirksam zu kontrollieren sei. Soweit Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern Vorbehalte gegenüber einer Testung gemeinsam mit Mitschülerinnen und Mitschülern hätten (beispielsweise Sorgen wegen Stigmatisierung), lasse ihnen § 18 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV – wie bereits in der Antwort zu Frage 1.1 ausführlich

dargelegt – die Möglichkeit, stattdessen ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder PoC-Antigentests vorzulegen.

## **2.1 Warum sind im Bereich der Unternehmen und Betriebe Corona-Tests freiwillig und in der Schule verpflichtend?**

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird hierzu Folgendes mitgeteilt:

Die Festlegung, dass in Unternehmen und Betrieben die Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus freiwillig erfolgen, jedoch in den Schulen als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtend sind, resultiert unmittelbar aus den bundesrechtlichen Vorgaben.

§ 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Entsprechende Regelungen wurden in § 18 Abs. 4 der 12. BaylFSMV aufgenommen.

§ 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) bestimmt hingegen, dass die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern lediglich einen Test anbieten müssen. Eine Testpflicht ist vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Entsprechend diesem Gedanken wurde auch in der 12. BaylFSMV keine allgemeine Testpflicht für Mitarbeiter von Unternehmen umgesetzt.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weist zum Bereich des Arbeitsschutzrechts ergänzend auf Folgendes hin:

Für Betriebe findet das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Anwendung.

Gemäß ArbSchG hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen unter anderem des betrieblichen Infektionsschutzes zu treffen. Dabei hat er die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) zu beachten und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu berücksichtigen. Beschäftigte sind umgekehrt gemäß ArbSchG verpflichtet, gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

## **2.2 Hält die Staatsregierung diese Unterscheidung für gerecht?**

In Abstimmung mit dem StMGP sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist hierzu Folgendes mitzuteilen:

Die Überprüfung bundesrechtlicher Vorgaben (siehe die Antwort zu Frage 2.1) auf deren Rechtmäßigkeit obliegt den zuständigen Gerichten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die teils stark divergierenden Ausgangsvoraussetzungen und Besonderheiten im Schulbereich – beispielsweise im Vergleich zu wirtschaftlichen Betrieben – differenzierte Regelungen erforderlich machen. So sind unter anderem schulrechtliche (wie z. B. die Schulpflicht gemäß Art. 35 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) sowie auch infektiologische Besonderheiten (wie z. B. Dauer und Vielzahl sozialer Kontakte, Zusammentreffen von Personen unterschiedlicher Altersgruppen) in die zu treffenden Entscheidungen einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund wurde in § 18 Abs. 1 Satz 2 der 12. BaylFSMV festgelegt, dass die Schulen und die Träger der Mittagsbetreuung für alle Tätigkeiten auf dem Schulgelände und in der Notbetreuung ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und dem StMGP zur Verfügung gestellten Hygieneplans (Rahmenhygieneplan) auszuarbeiten haben. Die Vorgaben des Rahmenhygieneplans tragen den Besonderheiten des Schulbetriebs, welcher nur sehr eingeschränkt mit dem Betrieb sonstiger Unternehmen vergleichbar ist, Rechnung und werden laufend an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst.

Ferner werden Schülerinnen und Schüler vom ArbSchG nicht erfasst, sodass auch aus diesem Grund gesonderte Regelungen erforderlich sind.

### **3. Wie steht die Staatsregierung zu sog. Impfungen um Kinder, also von Eltern schulpflichtiger Kinder, Jugendlichen und Lehrerinnen und Lehrern?**

Das StMGP teilt hierzu Folgendes mit:

Den rechtlichen Rahmen für die Priorisierung stellt die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit dar, die auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung beruht.

Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind, haben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 CoronaImpfV mit hoher Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung und Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Abs. 1 Nr. 9 erfasst sind oder an Hochschulen tätig sind, haben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaImpfV mit erhöhter Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung. Eine Priorisierung von Eltern, auch mit schulpflichtigen Kindern, ist in §§ 2–4 der CoronaImpfV nicht vorgesehen und auch eine Auslegung der Verordnung kann nicht zu einer Priorisierung allein aufgrund der Elterneigenschaft führen. Generell sind „Impfungen um Kinder“ in der CoronaImpfV nicht vorgesehen, werden sich jedoch automatisch mit zunehmendem Impffortschritt und dem Erreichen der Herdenimmunität ergeben.

Als Alternative zur Impfung in einem Impfzentrum besteht derzeit für enge Bezugspersonen von Kindern die Möglichkeit, sich in einer Arztpraxis impfen zu lassen. Eine willkürliche Verimpfung durch niedergelassene Ärzte ist auch weiterhin nicht möglich. Es wird aber den Ärzten überantwortet, Priorisierungsentscheidungen nach ordnungsgemäßer ärztlicher Ermessensausübung selbst zu treffen, um eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen zu gewährleisten. Impfstoffe können in den Arztpraxen allen Personen – je nach Impfstoff ab 16 bzw. ab 18 Jahren – angeboten werden. Bei den bayerischen Impfzentren wird die Priorisierung bis auf Weiteres beibehalten.

### **4. Wenn die Kinder für den Präsenzunterricht in der Schule getestet werden, heißt das, dass bei negativem Ergebnis keine Masken getragen werden müssen?**

Die Selbsttests stellen – neben den bewährten Hygienemaßnahmen in Umsetzung der „AHA+L“-Formel (vgl. hierzu insbesondere den Rahmenhygieneplan für Schulen) – ein weiteres wichtiges Instrument zur Minimierung des Infektionsrisikos an den Schulen dar. Durch die Testungen können etwaige Infektionen frühzeitig erkannt werden, was den Gesundheitsschutz aller im Schulgebäude befindlichen Personen noch einmal deutlich erhöht.

Effektiver Infektionsschutz setzt stets das Ineinandergreifen mehrerer unterschiedlicher Faktoren voraus, da nur bei einem entsprechenden Maßnahmenbündel von einer ausreichenden Wirksamkeit ausgegangen werden kann. Wie bisher sind regelmäßiges Händewaschen, Abstandhalten, das Tragen einer Maske auf dem gesamten Schulgelände (auch während des Unterrichts) sowie regelmäßiges Lüften elementare Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus – auch gegen die Mutationen. Momentan kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Testungen ein Verzicht auf die weiteren vorgesehenen Infektionsschutzmaßnahmen (wie unter anderem das Tragen einer Maske auf dem Schulgelände) ermöglicht würde.

#### **5.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass Studienreferendare Schwierigkeiten haben, sich gemäß Impfpriorisierung impfen zu lassen, weil sie für zu kurze Zeit am jeweiligen Ort ihrer Einsatzschule wohnen und deshalb nur am Studien- oder Heimatort geimpft werden können?**

#### **5.2 Falls ja, wie viele Studienreferendare sind bayernweit derzeit nicht am Heimat- oder Studienort im Einsatz?**

#### **5.3 Wird diesbezüglich an einer Lösung gearbeitet (bitte unter genauer Angabe der Lösung)?**

Dem StMUK sind keine Schwierigkeiten bezüglich der Impfung oder Impfpriorisierung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren, die sich gerne an ihrem Heimatort impfen lassen möchten, bekannt geworden. Die Zahl der Referendare, die bayernweit derzeit nicht am Heimat- oder Studienort im Einsatz sind, lässt sich aufgrund fehlender Daten zum Heimatort leider nicht ermitteln. Dem StMUK ist nur der Erstwohnsitz

der Studienreferendare bekannt. An diesem sollten auch die Impfungen gemäß Impfpriorisierung in den bayerischen Impfzentren möglich sein.

**6. Bis wann ist damit zu rechnen, dass alle impfwilligen Lehrerinnen und Lehrer durchgeimpft sein werden?**

Der Staatsregierung liegt diesbezüglich – unter anderem aufgrund des örtlich unterschiedlichen Impffortschritts sowie der Abhängigkeit von der tatsächlichen Impfbereitschaft der Lehrkräfte – keine systematische Erfassung und Auswertung vor.